FÖRDERVEREIN
SPIELVEREINIGUNG ALDINGEN 1998 e.V.

SATZUNG

Vorwort

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen gelten in weiblicher wie in männlicher Form.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Spielvereinigung Aldingen“ und hat seinen Sitz in 78554 Aldingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registrier-Nr. VR 460397 eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballabteilung der Spielvereinigung Aldingen.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere sportlicher Übungen und Leistungen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

5.1.1 durch Tod,
5.1.2 durch freiwilligen Austritt,
5.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein,
5.1.4 durch Auflösung des Vereins.

5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5.3 Bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ist durch Beschluss des Vorstandes der Ausschluss möglich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe dies mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit Einspruch dagegen einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Einspruch ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

6.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

7.1 der Vorstand,
7.2 die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten, wobei immer einer der zwei Vorsitzenden tätig werden muss.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

9.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
9.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen.
9.2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
9.2.4 Überwachung und Gewährleistung aller Vereinsvorgänge im Sinne der Satzung und zum Wohl des Vereins.
9.2.5 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds.

§ 10 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

10.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

10.2 Ausnahmsweise werden bei der Gründungsversammlung der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur für 1 Jahr gewählt, um so ein rollierendes System zu erreichen.

10.3 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen.

10.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschluss des Vorstands

11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mindestens 3 Tage vorher einzuberufen sind.

11.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

11.3 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

12.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch ortsübliche Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

12.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

12.3.1 Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstands.
12.3.2 Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
12.3.3 Entlastung des Vorstands.
12.3.4 Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
12.3.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
12.3.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
12.3.7 Beratung von Anträgen, die rechtzeitig von Mitgliedern schriftlich eingereicht wurden.
12.3.8 Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
12.3.9 Beschlussfassung über Einspruch des Ausgeschlossenen.

12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Ehrungen

14.1. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben, oder über eine 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit verfügen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

14.2. Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Vereinssport oder langjähriger verdienstvoller Tätigkeit in der Vereinsverwaltung werden durch folgende Ehrungen gewürdigt.

14.2.1 Verleihung einer Vereinsurkunde zuzüglich eines vom Vorstand zu bestimmenden dem Anlass entsprechenden Präsentes an:

14.2.1.1 Funktionäre mit einer 10-jährigen Ausschusstätigkeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit von 10 Jahren.
14.2.1.2 Mitglieder mit 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

14.2.2 Verleihung einer Vereinsurkunde zuzüglich eines vom Vorstand zu bestimmenden dem Anlass entsprechenden Präsentes an:

14.2.2.1 Funktionäre mit einer 20-jährigen Ausschusstätigkeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit von 20 Jahren.
14.2.2.2 Mitglieder mit 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

§ 15 Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung richtet sich nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung in seiner aktuellen Fassung und wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Aldingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Beschlussfassung

Vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 13. März 2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aldingen, den 13. März 2020

1. Vorsitzender Rolf Drefs _____

2. Vorsitzender Marc Krasser _____